

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung zur 2. Änderung der Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten)

Vom 21. August 2017

Die Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) vom 30. Januar 2013 (BAnz AT 07.02.2013 B1), die durch Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) vom 23. Juli 2013 (BAnz AT 06.08.2013 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „23. April 2009“ durch die Angabe „6. Oktober 2015“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „Verfahrensordnung (EG/659/1999, EU-ABI. 1999/L 083/1)“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 248 vom 24.9.2015, S. 9)“ ersetzt.
3. In Nummer 4.1 wird folgender Absatz angefügt:
„Für Beihilfen nach dieser Richtlinie gelten grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nummer 5.1 zu § 44 BHO – ANBest-P). Aufgrund der besonderen Fallkonstellation der Kompensation von indirekten CO₂-Kosten kommen jedoch ausschließlich die Nummern 1.1, 5.1, 6.5, 7.1, 7.3, 8.1, 8.2.1 und 8.4 der ANBest-P zur Anwendung.“
4. In Nummer 5.3 wird in Satz 2 die Angabe „30. März“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
5. a) In der Überschrift, in Nummer 4.2 Buchstabe b und in Nummer 6 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.
b) In Nummer 6 wird das Wort „Naturschutz“ durch die Angabe „Naturschutz, Bau“ ersetzt.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 21. August 2017

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Scheremet